

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow und der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz (Entschädigungssatzung – EntschS)

vom 21.09.09

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 03.09.2010 die nachfolgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow und der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz (Entschädigungssatzung – EntschS) beschlossen:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.
- (2) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow, die Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz sowie für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner.

**Zweiter Abschnitt
Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner in den Ausschüssen**

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 68,00 €.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Neben der Regelung in § 2 erhalten die Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 68,00 €
- (2) Den Stellvertretern der Fraktionsvorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Betrag von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden wird in diesem Fall entsprechend gekürzt. Ist die Funktion des Fraktionsvorsitzenden nicht besetzt und wird sie von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die

Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 270,00 €. Für die Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Sitzungsgeld für Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten für jede Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse, wenn sie diesen angehören und an den Sitzungen teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- (2) Daneben wird Gemeindevertretern, die einer Fraktion angehören, für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder eines Ausschusses dienen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13,00 € gewährt.
- (3) Vorsitzende von Ausschüssen, die nicht Fraktionsvorsitzende sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschuss-Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13,00 €.

§ 6

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die einem Ausschuss angehören, erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld von 13,00 €.

Dritter Abschnitt

Mitglieder des Ortsbeirates, Ortsvorsteher

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates und Ortsvorsteher

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (2) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Groß Machnow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 270,00 €. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Klein Kienitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 135,00 €.

§ 8

Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortsbeirates und Ortsvorsteher

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 13,00 €.

- (2) Die Ortsvorsteher, die nicht zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung Rangsdorf sind, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung, wenn dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit geschieht, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13,00 €

Vierter Abschnitt Gemeinsame Regelungen

§ 9 Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit wird eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 5,00 € je vollendete Stunde.
- (3) Der Verdienstaussfall an Sitzungstagen wird entsprechend dem gesamten Ausfall der Arbeitszeit erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass die Erwerbstätigkeit üblicherweise zu dieser Zeit verrichtet wird.
- (4) Entschädigung für Verdienstaussfall wird für höchstens 35 Stunden im Monat gewährt. Sie beträgt höchstens 25,00 € je vollendete Stunde.
- (5) Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung besteht nicht nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres), wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit mehr ausgeübt wird.

§ 10 Reisekosten

- (1) Dienstreisen werden durch die Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt.
- (2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.
- (3) Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG angewandt.

§ 11 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Wird ein Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 4. Kalendermonat eingestellt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung ihrer Ausschüsse sowie des Ortsbeirates Groß Machnow vom 21. November 2003 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung ihrer Ausschüsse sowie des Ortsbeirates Groß Machnow vom 10. Juni 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 21.09.09

Siegel

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister